

Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Gemeinde Oderwitz

§ 1 Allgemeines

Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst, Tradition und Wissenschaft ist ohne die Vereine nicht vorstellbar, denn diese sind im Besonderen die Träger des kulturellen Lebens in der Gemeinde. Ihre engagierte Arbeit bereichert wesentlich das soziale, kulturelle, sportliche und gesamtfreizeitliche Leben und nimmt wirkungsvoll Einfluss auf Persönlichkeitsentfaltungen und Herausbildung des Sozialbewusstseins.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie soll die verantwortungsvolle Arbeit der Vereine im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten unterstützt werden.

§ 2 Grundlagen der Förderung

(1) Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz in Oderwitz haben, die in erheblichem Umfang in der Gemeinde aktiv sind, den Einwohnern, hierbei insbesondere den Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten, die im öffentlichen Interesse arbeiten und das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bürgerschaft fördern sowie gemeinnützig tätig sind.

(2) Die Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Oderwitz. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Eine Förderung der Vereine und Vereinigungen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Sicherstellung der Mittel. Stehen diese nicht ausreichend zur Verfügung, kann ein Antrag auf Zuwendung gekürzt oder zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

(4) Die gemeindliche Förderung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Unsachgemäß verwendete Fördergelder können von der Gemeinde Oderwitz zurückgefordert werden.

§ 3 Fördermaßnahmen

(1) Finanzielle Förderung

Eine Förderung für die Anschaffung von langlebigen Gütern oder Investitionen ausschließlich für den Vereinszweck können Vereine dann erhalten, wenn diese dringend notwendig sind und nachgewiesen wird, dass die Finanzsituation eine solche Zuwendung erfordert.

Eine Förderung für gemeinnützige Veranstaltungen kann gewährt werden, wenn diese eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen, die Pflege und Wahrung von Brauchtum unserer Region beinhalten und nach Art und Umfang besonders geeignet sind, die Gemeinde Oderwitz öffentlich positiv darzustellen.

Maßnahmen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen und eine wirtschaftliche Betätigung der Vereine verkörpern, werden nicht gefördert.

(2) Jugendförderung

(2.1) Die Gemeinde unterstützt eine zielgerichtete Jugendarbeit in den Vereinen durch eine verstärkte Förderung jugendlicher Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2.2) Vereine, die ganzjährig im geregelten Rhythmus mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden jährlich mit 7,50 € pro Mitglied bis 18 Jahre gefördert.

(2.3) Für die Höhe der Förderung ist die Zahl der anspruchsberechtigten Mitglieder zum 01.01. des laufenden Jahres maßgeblich. Dem Antrag ist eine Kopie der Meldung der Mitgliederzahlen an den Dachverband oder ein anderer Mitgliedernachweis beizufügen.

(2.4) Die den Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit gewährten Zuwendungen sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde behält sich die Prüfung des Einsatzes der Mittel vor.

(3) Jubiläumszuwendung

Die Vereine erhalten aus Anlass ihres 25-, 50-, 75- oder 100-jährigen usw. Bestehens auf Antrag eine Ehrengabe der Gemeinde. Diese beträgt 50,- Euro je 25 Jahre Bestehen des Vereins, höchstens jedoch 250,- Euro. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung durchführt.

(4) Sonstige Förderung

(4.1) Die Gemeinde stellt den Vereinen und Vereinigungen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten gemeindeeigene Ausrüstungsgegenstände zum dem vom Gemeinderat festgesetzten Kostensatz zur Verfügung.

(4.2) Die Vereine und Vereinigungen können kostenlos im redaktionellen Teil der „Oderwitzer Nachrichten“ Beiträge und Informationen veröffentlichen.

(4.3) Die Vereine und Vereinigungen erhalten die Möglichkeit, in der Gemeinde gebührenfrei Werbung zu betreiben und die Aushangtafeln der Gemeindeverwaltung zu nutzen bzw. eigene Schaukästen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften aufzustellen.

(4.4) Den Vereinen und Vereinigungen werden auf Antrag kostenlos geeignete gemeindeeigene Räumlichkeiten für Vereinszusammenkünfte bereitgestellt. (z.B. Sitzungssaal, Schulungsraum im Wetterkabinett u.a.).

§ 4 Antragstellung / Abrechnung

(1) Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der von der Gemeinde herausgegebenen Antragsformulare bis zum 31.10. des Vorjahres, für 2007 bis zum 31.01.2007, bei der Gemeindeverwaltung Oderwitz zu stellen. Der Verwendungszweck ist eindeutig, ggf. auf einem Beiblatt, darzustellen.

(2) Es werden nur vollständig ausgefüllte Formulare bearbeitet. Verspätet eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

(3) Für die erhaltene Förderung hat der Maßnahmeträger einen Verwendungsnachweis bis spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin zu erbringen. Die Gemeinde behält sich die Prüfung der gemachten Angaben vor.

(4) Bei Nichteinhaltung des Abrechnungstermins kann die Bewilligung des Zuschusses zurückgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Oderwitz, am 06.11.2006

A. Engel
Adelheid Engel
Bürgermeisterin